

Einkommensteuer-Info

August 2021

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

| | | |
|-----|---|---|
| 1 | Neues zum „Häuslichen Arbeitszimmer“ und zur Homeoffice-Pauschale | 1 |
| 1.1 | Dokumentation der häuslichen Arbeitstage | 1 |
| 1.2 | Homeoffice-Pauschale: Anderer Arbeitsplatz im Betrieb ist unschädlich | 2 |
| 1.3 | Homeoffice-Pauschale: Kosten für Arbeitsmittel daneben absetzbar..... | 2 |
| 1.4 | Homeoffice-Pauschale und öffentliche Verkehrsmittelkosten | 3 |
| 1.5 | Homeoffice-Pauschale und doppelte Haushaltsführung | 4 |
| 1.6 | Häusliches Arbeitszimmer und Corona-Pandemie..... | 4 |
| 1.7 | Homeoffice-Pauschale und Abzug der tatsächlichen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer | 8 |
| 2 | Abkürzungsverzeichnis | 9 |

1 Neues zum „Häuslichen Arbeitszimmer“ und zur Homeoffice-Pauschale

Mit Schreiben vom 9. Juli 2021¹ hat das BMF erste Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Homeoffice-Pauschale und der Geltendmachung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geklärt. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung weitere Beschlüsse zur Anwendung der Homeoffice-Pauschale getroffen. Nachfolgend wird auf die Details eingegangen.

1.1 Dokumentation der häuslichen Arbeitstage

Aufgrund der besonderen Situation (insbesondere nicht absehbare Entwicklung) geht die Finanzverwaltung davon aus, dass zeitliche Abläufe über die Tätigkeitsorte nicht lückenlos dokumentiert worden sind. In diesen Fällen sollen für den steuerlichen Abzug die glaubhaft gemachten schlüssigen Angaben des Arbeitnehmers in der Regel ausreichend sein. Eines Nachweises bedarf es dann nicht; eine Glaubhaftmachung reicht aus.

¹ BMF-Schr. v. 9.7.2021 – IV C 6 – S 2145/19/10006:013

Die Prüfung des Einzelfalls wird allerdings durch das zuständige Finanzamt im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuer-Erklärung vorgenommen.

Beratungshinweis

Für die Glaubhaftmachung der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer/Homeoffice reichen schlüssige Angaben des Arbeitnehmers grundsätzlich aus. Eine Arbeitgeberbescheinigung wird im Regelfall nicht für notwendig gehalten. Werden in der Einkommensteuer-Erklärung allerdings die Anzahl der Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte nach denen des vorangegangenen Veranlagungsjahrs angesetzt und für zusätzliche Tage eine Homeoffice-Pauschale geltend gemacht, ist dies nicht unmittelbar schlüssig. In diesem Falle wird die Finanzverwaltung aufklären, ob eventuell ein Eintragungsfehler vorliegt.

1.2 Homeoffice-Pauschale: Anderer Arbeitsplatz im Betrieb ist unschädlich

Der Abzug der Homeoffice-Pauschale kann unabhängig vom Vorhandensein eines steuerlich berücksichtigungsfähigen häuslichen Arbeitszimmers erfolgen (z. B. für die Esszimmertischarbeit) und ist zeitlich auf die Jahre 2020 und 2021 begrenzt.

Die Homeoffice-Pauschale beträgt für jeden Kalendertag 5 EUR, höchstens 600 EUR im Wirtschafts- oder Kalenderjahr.

Beratungshinweis

Die Homeoffice-Pauschale kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und am jeweiligen Tag keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht wird. Wird eine außerhäusliche Betätigungsstätte aufgesucht, scheidet der Ansatz der Homeoffice-Pauschale für diesen Tag aus.

Für die Geldendmachung der Homeoffice-Pauschale² von 5 EUR (max. 600 EUR) ist die beim häuslichen Arbeitszimmer geltende Voraussetzung „kein anderer Arbeitsplatz“ nicht zu prüfen.

1.3 Homeoffice-Pauschale: Kosten für Arbeitsmittel daneben absetzbar

Lange Zeit war unklar, welche Aufwendungen die Homeoffice-Pauschale abdeckt. Die Finanzverwaltung hat nunmehr für Klarheit gesorgt, indem

² § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG

sie bestimmt, dass die Aufwendungen für Arbeitsmittel und/oder beruflich veranlasste Telefon- bzw. Internetkosten neben der Homeoffice-Pauschale abziehbar sind.

So können beispielsweise auch Aufwendungen für einen ausschließlich oder fast ausschließlich beruflich genutzten PC³ neben der Homeoffice-Pauschale nach den allgemeinen Grundsätzen in Ansatz gebracht werden.⁴

1.4 Homeoffice-Pauschale und öffentliche Verkehrsmittelkosten

Wenn Monats-/Jahrestickets für zunächst beabsichtigte Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte erworben wurden und die Fahrten aufgrund tatsächlicher Tätigkeit in der häuslichen Wohnung nicht durchgeführt wurden, sind die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel als tatsächliche Kosten⁵ abziehbar und zwar neben der Homeoffice-Pauschale.

Die tatsächlich geleisteten Aufwendungen für eine Zeitfahrkarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit sie die insgesamt im Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer eine Zeitfahrkarte in Erwartung der regelmäßigen Benutzung für den Weg zur ersten Tätigkeitsstätte erworben hat, er die Zeitfahrkarte dann aber aufgrund der Tätigkeit im Homeoffice nicht im geplanten Umfang verwenden kann. Die Aufwendungen sind nicht auf einzelne Arbeitstage aufzuteilen. Zeitfahrkarten in diesem Sinne sind zum Beispiel Jahres- und Monatsfahrkarten.⁶

Beratungshinweis

Die Finanzverwaltung stellt ergänzt klar, dass die Absetzungsmöglichkeit der Homeoffice-Pauschale von diesem Kostenabzug unberührt bleibt. D. h. obwohl die Kosten für die Jahres- oder Monatsfahrkarte steuerlich bei der Entfernungspauschale berücksichtigt werden, kann die Homeoffice-Pauschale daneben – nach den allgemeinen Grundsätzen – als zusätzliche Werbungskosten in Ansatz gebracht werden.

³ Siehe hierzu BMF-Schr. v. 26.2.2021 – BStBl I 2021, 298

⁴ Siehe auch BMF-Schr. v. 6.10.2017 – BStBl I 2017, 1320 Rdnr. 6

⁵ § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG

⁶ FAQ „Corona“ (Steuern) v. 6.7.2021 – VII Nr. 7 und Nr. 8

1.5 Homeoffice-Pauschale und doppelte Haushaltsführung

Die Finanzverwaltung hat auf Bund-Länder-Ebene ferner beschlossen, dass in Fällen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung⁷ für die Arbeitstage, an denen die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung am Beschäftigungsort (Zweitwohnung) ausgeübt wird, neben den tatsächlichen Unterkunftskosten für die Zweitwohnung zusätzlich die Homeoffice-Pauschale angesetzt werden kann.

Beratungshinweis

Die Unterkunftskosten für eine im Inland unterhalte doppelte Haushaltsführung sind höchstens in Höhe von 1.000 EUR/Monat ansetzbar.⁸ Die Homeoffice-Pauschale ist in diese Höchstbetragsgrenze nicht einzubeziehen. Sie ist neben den Unterkunftskosten ansetzbar.

Die Homeoffice-Pauschale kann ferner auch für die Arbeitstage in Anspruch genommen werden, an denen die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Hauptwohnung am Erstwohnsitz ausgeübt wird. Eine Kürzung der tatsächlichen Unterkunftskosten für die Zweitwohnung erfolgt nicht, sofern die doppelte Haushaltsführung auch während der z. B. coronabedingt unterbrochenen Zeit weiterhin besteht.

Die Finanzverwaltung lehnt eine steuerfreie Arbeitgebererstattung der Homeoffice-Pauschale ab. Daher kürzen die steuerfreien Arbeitgebererstattungen aufgrund einer doppelten Haushaltsführung nicht die als Werbungskosten geltend zu machende Homeoffice-Pauschale.

1.6 Häusliches Arbeitszimmer und Corona-Pandemie

1.6.1 Grundsätzliches

Werden Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht, ist zunächst zu prüfen, ob sich dort der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit befindet.⁹ Ist dies der Fall, können die Arbeitszimmeraufwendungen vollumfänglich steuerlich geltend gemacht werden.

⁷ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG

⁸ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG

⁹ Siehe hierzu BFH-Beschl. v. 13.6.2020 – VIII B 166/19, BFH/NV 2020, 1255

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, steht aber für die jeweilige Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Aufwendungen bis zu 1.250 EUR geltend gemacht werden. Bei dem Maximalbetrag von 1.250 EUR handelt es sich um einen Jahresbetrag. Wird das häusliche Arbeitszimmer nur zeitweise im Laufe des Jahres genutzt, wird der Höchstbetrag von 1.250 EUR nicht zeitanteilig reduziert.

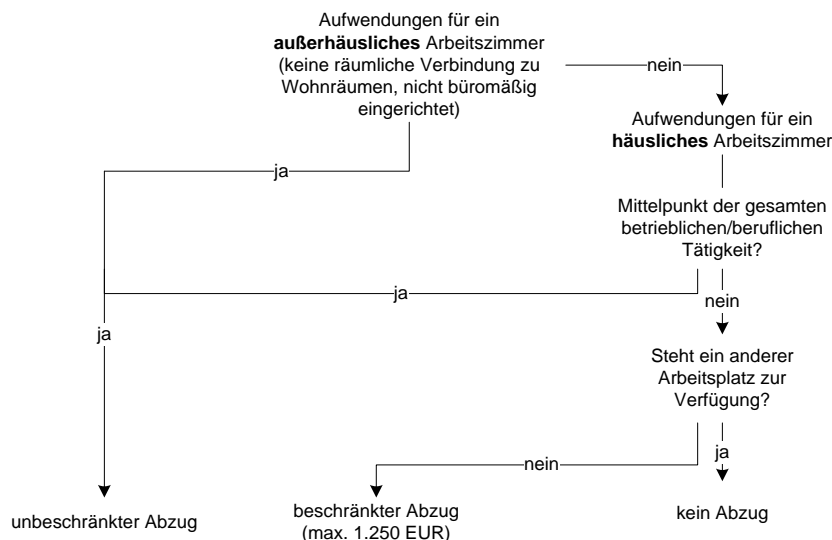
Der Höchstbetrag von 1.250 EUR wird damit auch bei nicht ganzjähriger Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers in voller Höhe, also nicht zeitanteilig, zum Abzug zugelassen.¹⁰

Beratungshinweis

Das zum häuslichen Arbeitszimmer ergangene BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2017¹¹ kommt weiterhin zur Anwendung.

Schaubild

Abziehbarkeit der Kosten für ein Arbeitszimmer



1.6.2 Was heißt „kein anderer Arbeitsplatz“ in Corona-Zeiten?

¹⁰ BMF-Schr. v. 6.10.2017 – BStBl I 2017, 1320 Rdnr. 22

¹¹ BMF-Schr. v. 6.10.2017 – BStBl I 2017, 1320

Die Voraussetzung „kein anderer Arbeitsplatz“¹² liegt nach der Verwaltungsauffassung auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Vermeidung von Kontakten mit Kollegen) zu Hause arbeitet bzw. gearbeitet hat.

Beratungshinweis

Bildet das häusliche Arbeitszimmer jedoch den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung¹³, kommt es auf das Tatbestandsmerkmal des Nicht-Vorliegens eines anderen Arbeitsplatzes nicht an. Dies stellt die Finanzverwaltung nochmals klar.

Ein anderer Arbeitsplatz steht nach gefestigter Rechtsprechung dann zur Verfügung, wenn dieser vom Arbeitnehmer in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich genutzt werden kann.¹⁴

Kann der betriebliche oder berufliche Arbeitsplatz tatsächlich nicht genutzt werden, z. B. aus Gründen des Gesundheitsschutzes (z. B. wegen einer vorübergehenden Schließung der Tätigkeitsstätte infolge des landesweiten Lockdowns oder wegen angeordneter Quarantäne), steht für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung.

Beratungshinweis

Kein „anderer Arbeitsplatz“ liegt gilt für die Zeit der Corona-Pandemie auch dann, wenn die Entscheidung über das Tätigwerden im Homeoffice der Steuerpflichtige auch ohne eine ausdrückliche (schriftliche) Anweisung des Auftraggebers/Arbeitgebers getroffen hat und er der Empfehlung der Bundesregierung / der Länder gefolgt ist. Als Zeit der Corona-Pandemie wird dabei der Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 angenommen.

1.6.3 Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer und Corona-Pandemie

Für die Zeit der pandemiebedingten Ausübung bestimmter Tätigkeiten in der Wohnung (seit März 2020) geht die Finanzverwaltung davon aus, dass zu Hause grundsätzlich qualitativ gleichwertige Arbeiten wie am bisherigen Arbeitsplatz ausgeübt werden, sodass bei quantitativ überwiegender Tätigkeit der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit in der Wohnung angenommen werden kann.

¹² § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG Satz 2 EStG

¹³ Siehe hierzu nachfolgende Ausführungen

¹⁴ BFH-Urt. v. 7.8.2003 – BStBl II 2004, 78

Beratungshinweis

Verfügt der Arbeitnehmer über ein dem Typusbegriff entsprechendes häusliches Arbeitszimmer und erbringt er seine berufliche/betriebliche Betätigung während der Corona-Pandemie ausschließlich oder überwiegend in seinem häuslichen Arbeitszimmer, wird für die qualitative Beurteilung der Betätigung eine mindestens gleichwertige Arbeit angenommen.

Für die Prüfung des zeitanteiligen Überwiegens der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer kann dabei auf die wöchentliche Regelarbeitszeit abgestellt werden.¹⁵

Bei zeitlich überwiegender Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt dann der Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer. Bei der Prüfung sind unverändert alle betrieblichen und beruflichen Betätigungen (Gesamtstätigkeit) zusammen zu beurteilen.

1.6.4 Tätigkeitsmittelpunkt: Welcher Betrachtungszeitraum ist maßgeblich?

Die zeitliche Prüfung ist für einen zusammenhängenden Zeitraum als Durchschnittsregelung vorzunehmen, bspw. für die Zeit im ersten Lockdown oder insgesamt seit Beginn der Pandemie.

Bei Änderung im Betriebsablauf / der Arbeitsorganisation (bspw. bei zeitweiliger Kurzarbeit o. ä.) kann der Arbeitnehmer einen anderen Zeitraum heranziehen.

Die vorstehenden Annahmen sind für den Zeitraum der Corona-Pandemie grundsätzlich einheitlich zu beurteilen. Dieser beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Steuerpflichtige seine betriebliche/berufliche Betätigung ausschließlich oder überwiegend im häuslichen Arbeitszimmer erbringt. Einzelne Unterbrechungen sind dabei unbeachtlich.

Wird der Zeitraum der ausschließlichen oder überwiegenden Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer beendet, z. B. nach dem ersten Lockdown, ist der Sachverhalt entsprechend zu würdigen.

¹⁵ BFH-Urt. v. 23.5.2006 – BStBl II 2006, 600

1.7 Homeoffice-Pauschale und Abzug der tatsächlichen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Der Gesetzgeber räumt ein Wahlrecht ein, Kosten entweder nach den Grundsätzen des häuslichen Arbeitszimmers oder als Homeoffice-Pauschale in Ansatz zu bringen. Dieses Wahlrecht ist an keine Form und Frist gebunden. Eine Wahlrechtsausübung ist bis zur Bestandskraft des jeweiligen Bescheides ausübbar.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist das Wahlrecht veranlagungsbezogen anzuwenden. Eine Aufteilung nach einzelnen Monaten oder gar nach Kalendertagen scheidet aus.

Beratungshinweis

In einem Veranlagungsjahr kann damit nur entweder der Abzug der Homeoffice-Pauschale oder der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen erfolgen. Ein Nebeneinander in einem VZ ist nicht möglich.

2 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|--|
| AEAO | Anwendungserlass Abgabenordnung |
| AO | Abgabenordnung |
| ArEV | Arbeitsentgeltverordnung |
| BB | Betriebs-Berater (Zeitschrift) |
| BFH | Bundesfinanzhof |
| BFH/NV | Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag) |
| BMF | Bundesfinanzministerium |
| BStBl | Bundessteuerblatt |
| DB | Der Betrieb (Zeitschrift) |
| DStR | Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift) |
| DStRE | Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift) |
| EFG | Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag) |
| ESTDV | Einkommensteuer-Durchführungsverordnung |
| ESTG | Einkommensteuergesetz |
| ESTR | Einkommensteuer-Richtlinien |
| EuGH | Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften |
| FG | Finanzgericht |
| FinMin | Finanzministerium |
| FR | Finanz-Rundschau (Zeitschrift) |
| GStB | Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift) |
| HFR | Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift) |
| LSt | Lohnsteuer |
| LStDV | Lohnsteuer-Durchführungsverordnung |
| LStR | Lohnsteuer-Richtlinien |
| OFD | Oberfinanzdirektion |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| UR | Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift) |
| UStG | Umsatzsteuergesetz |
| UStR | Umsatzsteuer-Richtlinien |
| Vfg | Verfügung |